



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Aufstellung eines historischen Wasserkrans im Bahnbetriebswerk Rottweil

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Eisenbahnfreunde Zollernbahn e.V. haben mit Antrag vom 24.11.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Feststellung der unwesentlichen Bedeutung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für o.g. Vorhaben gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist die Aufstellung eines historischen Wasserkrans im Bahnbetriebswerk Rottweil. Dies soll auf dem Gelände des Bahnbetriebswerkes (im Gleisanschluss NeSA) zwischen Gleis 42 und Gleis 43 erfolgen.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Aufstellung eines historischen Wasserkrans im Bahnbetriebswerk Rottweil stellt eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar. Gemäß Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3, 4 UVPG ist für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben fügt sich in den Bereich des Bahnbetriebswerks visuell ein. Durch das Vorhaben werden keine baulichen Änderungen außerhalb bereits befestigter Flächen vorgenommen. Als Fundament dient ein bereits vorhandenes Betonfundament mit Kanal, auf dem am anderen Ende eine Außenleuchte steht. Über den bisherigen Bestand hinaus werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Räumlich ist das Vorhaben zudem klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Der Wasserkran dient ausschließlich zu Demonstrationszwecken. Ein Betrieb erfolgt mittels Wasserzuführung per Hydrant und Schlauch. Der Einsatz ist nur in Verbindung mit dem Betrieb einer Dampflokomotive für Sonderzüge vorgesehen und erfolgt somit nicht regelmäßig oder gar täglich. Es kommt daher zu keinen relevanten (Lärm-)Emissionen, die auf Bereiche außerhalb des Bahngeländes einwirken. Aufgrund der Umwandlung des zugeführten Wassers in Wasserdampf fällt keine entsprechende Menge an Abwasser an. Abtropfendes Restwasser soll im Boden versickern. Von dem Vorhaben gehen auch keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Die Errichtung erfolgt tagsüber und ist mit keinen Abbrucharbeiten verbunden. Bauzeitlich werden keine Flächen außerhalb des Bereichs des Bahnbetriebswerks in Anspruch genommen. Besonders geschützte Gebiete oder Flächen sind nicht betroffen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 81, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 31.01.2022

Regierungspräsidium Freiburg